

# **Geschäftsordnung der Deutschen Morgan Horse Association e.V.**

## **1. Mitgliederversammlungen**

### **1.1. Verfahren zur Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der einladende Vorstand setzt die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Termin an die Mitglieder gehen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird die Einladungsfrist auf 4 Wochen verkürzt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

### **1.2. Anträge an die Mitgliederversammlungen**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei einberufenem Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen zur Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Außerdem können Ergänzungsanträge zur Tagesordnung in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

### **1.3. Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen**

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, falls dieser nicht anwesend ist, der 2. Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung den Versammlungsleiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

### **1.4. Protokoll der Mitgliederversammlung**

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung an, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Termin, Ort und Dauer der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Der Wortlaut der zur Abstimmung gelangten Anträge
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Sämtliche Protokolle sind beim Vorstand zu archivieren.

## **2. Der Vorstand**

Der Gesamtvorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht nachfolgend einem Einzelvorstand zugewiesen sind und fasst im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse zu den nach Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Themen. Sitzungsgemäß besteht der Vorstand aus mindestens 4 in § 16 der Satzung festgelegten Mitgliedern. Zusätzlich können Aufgaben auf höchstens 4 Beisitzer übertragen werden.

### **2.1. Anmerkung zum Wahlverfahren**

Sofern der Versammlungsleiter sich (wieder) zur Wahl stellt, muss für diese Wahl ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wurde diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abstimmungen sind in Geheimer Wahl durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

### **2.2. Berufung zusätzlicher Vorstandsmitglieder**

Über die in der Satzung festgelegten Posten hinaus, kann der Vorstand durch bis zu 4 durch die Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer verstärkt werden. Zu ihrer Entlastung können die Geschäftsführenden Vorstände Teile ihrer Aufgaben an Beisitzer übertragen, die ebenfalls dem Vorstand angehören.

### **2.3. Aufgaben des 1. Vorsitzenden**

Nicht delegierbare Aufgaben:

- Mitgliederbetreuung
- Vorbereitung und Abwicklung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vertretung des Vereins nach außen / Abwicklung von Vereinsgeschäften (in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden)

Delegierbare Aufgaben:

- Organisation von Veranstaltungen des Vereins
- Vereinszeitung
- Jugendarbeit

Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, den 2. Vorsitzenden und, soweit ihre Ressorts betroffen sind, weitere Vorstandsmitglieder umfassend und unverzüglich über seine Aktivitäten zu informieren.

### **2.4. Aufgaben des Geschäftsführers (2. Vorsitzenden)**

Nicht delegierbare Aufgaben:

- Führen der Geschäftsstelle

- Interessentenbetreuung
- Entgegennahme von Aufnahmeanträgen und Weiterleitung an Kassenwart und 1. Vorsitzenden
- Vertretung des Vereins nach außen / Abwicklung von Vereinsgeschäften (in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden)

Delegierbare Aufgaben:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins: Pflege von Pressekontakten; Platzierung von Veröffentlichungen über Morgan Horses; Veröffentlichung von Vereinstermen
- Archivierung sämtlicher Sitzungsprotokolle

Der 2. Vorsitzende hat die Pflicht, den 1. Vorsitzenden und, soweit ihre Ressorts betroffen sind, weitere Vorstandsmitglieder umfassend und unverzüglich über seine Aktivitäten zu informieren.

## **2.5. Aufgaben des Kassenwartes**

- Einziehen der Mitgliedsbeiträge
- Pflege der Mitgliederlisten
- Abwicklung von beschlossenen Aufgaben (soweit durch die Vertretungsberechtigten Vorstände ermächtigt)
- Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung des jährlichen Kassenberichts
- Erstellung der im 3jährigen Turnus fälligen Steuererklärung

## **2.6. Aufgaben des Zuchtobmanns**

- Koordination der Arbeit des Zuchtausschusses
- Erfassung des Morgan Horse Bestandes in Deutschland
- Entwicklung und Pflege eines alle Morgan Horses in Deutschland enthaltenden Zuchtbuches
- Erarbeitung eines Zuchtstandards der DMHA auf der Grundlage des Amerikanischen Zuchtstandards
- Inspektionsreisen zu Züchtern
- Beratung von Züchtern

Der Zuchtobmann ist befugt, diese Aufgaben teilweise an Mitglieder des Zuchtausschusses zu übertragen.

## **2.7. Vorstandssitzungen**

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich vorgelegten Antrag schriftlich oder fernmündlich

zustimmen. Über Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das wie die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu archivieren ist.

### **3. Zuchtausschuss**

Der Zuchtausschuss wird einberufen, um den Zuchtobmann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Zuchtobmann kann definierte Aufgaben an einzelne Ausschussmitglieder delegieren. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **4. Abmahnung, Verweis und Ausschluss**

#### **4.1. Abmahnung und Verweisverfahren**

Eine Abmahnung kann bei Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten erteilt werden. Die Erteilung einer Abmahnung erfordert einen Vorstandsbeschluss. Die Abmahnung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Sofern die Abmahnung keine Wirkung zeigt, ist der Vorstand befugt, einen Verweis zu erteilen. Der Verweis wird in der Vereinszeitung veröffentlicht und begründet.

#### **4.2. Ausschlussverfahren**

Nach § 7 der Satzung kann eine Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Als solche gelten insbesondere:

- Schwerwiegende wiederholte Verstöße gegen die Satzung
- Herabsetzende Äußerungen und Handlungen, die das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten schwerwiegend schädigen
- Handlungen und Unterlassungen, die in grober Weise dem Tierschutz entgegenstehen
- Verletzungen der von jedem Züchter zu beachtenden Verpflichtungen, vor allem der zu wahrheitsgemäßen Angaben insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht
- Nichtbezahlung von Beiträgen und Gebühren, nach Ablauf des Mahnverfahrens nach Abschnitt 5.4. dieser Geschäftsordnung

Der Antrag auf Ausschluss ist mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist eine Frist bis zur entsprechenden Sitzung einzuräumen, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Mit dem Beschluss verliert das Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte.

### **5. Vereinsbeiträge und Gebühren**

#### **5.1. Beitragsgruppen**

Vereinsbeiträge und Gebühren werden ab dem 01.01.2005 in Euro erhoben.

Unterschieden wird zwischen:

1. Familienmitgliedschaft: Umfasst 2 in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit beliebig vielen minderjährigen Kindern (maximal 2 ordentliche Mitglieder)
2. Einzelmitgliedschaft: Ein volljähriges ordentliches Mitglied
3. Jugendmitgliedschaft: Jugendliche und Auszubildende im Alter von 16 bis 25 Jahren

Mitgliedstyp	Aufnahmegebühr		Jahresbeitrag	
	Euro	DM	Euro	DM
<b>Familienmitgliedschaft</b>	30	58,68	60	115,35
<b>Einzelmitgliedschaft</b>	25	48,90	42	82,15
<b>Jugendmitgliedschaft</b>	0	0	12	23,47

## 5.2. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden satzungsgemäß zum 01.01. eines Kalenderjahres fällig. Die Frist zur Beitragszahlung gilt als gewahrt, wenn dem Vorstand eine gültige Einzugsermächtigung des Mitglieds vorliegt.

## 5.3. Einzug von Mitgliedsbeiträgen

Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung erhoben. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten, müssen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro bzw. 10 DM entrichten. Der Beitrag ist ohne gesonderte Aufforderung auf das Vereinskonto zu entrichten. Eine Barkasse wird nicht geführt.

Für im Ausland lebende Mitglieder gilt diese Regelung nicht, soweit ein Lastschriftinzug nicht möglich ist. Wird es jedoch von Seiten des Vereins erforderlich, den Beitrag anzumahnen, wird auch hier die Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

## 5.4. Mahnverfahren

Mitglieder können nach zweifacher Mahnung bei Nichtbezahlung von Gebühren oder Beiträgen vom Verein ausgeschlossen werden.

Die erste Mahnung ist dem Mitglied frühestens einen Monat nach Fälligkeit des Betrages zuzustellen. In der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von 14 Tagen zu setzen.

Die zweite Mahnung ist frühestens 14 Tage nach Verstreichen der in der 1. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist an das säumige Mitglied zu schicken. Die 2. Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens mindestens 1 Monat verstrichen ist und die Schulden des Mitglieds nicht vollständig beglichen sind.

Bei Nichtzustellbarkeit von Rechnungen und Mahnungen ist eine Aufforderung zur Bekanntgabe der aktuellen Adresse des Mitgliedes im nächstfolgenden Rundschreiben an die Mitglieder zu veröffentlichen.

Sollte daraufhin innerhalb von einem Monat keine Reaktion des Mitglieds erfolgen, kann der Antrag zum Ausschluss des Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung gestellt werden.

### **5.5. Beitragsordnung**

Schuldet ein Mitglied seinen Beitrag und hat auch Geld zu bekommen, wird das Geld solange zurückgehalten bis der Beitrag bezahlt wird, eine Aufrechnung ist aus Buchhaltungsgründen nicht möglich.

## **6. Erläuterungen zu den Mitgliedschaftsrechten und Pflichten**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den einladenden Vorstand zu richten.

Den Mitgliedern ist bei Eintritt eine vollständige aktuelle Fassung der Satzung und der Vereinsordnung auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied Satzung und Geschäftsordnung des Vereins vollständig an.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschlossen zu haben, zu befolgen.

Insbesondere besteht die vollständige Auskunftspflicht gegenüber dem Verein in züchterischen Belangen, d.h.:

1. Einblick in die Zuchtunterlagen ist zu gewähren.
2. Fohleungeburten und Transaktionen von Pferden sind der Geschäftsstelle spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Transaktion / Geburt erfolgt ist, zu melden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen von Anschrift und Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen. Kosten, die dem Verein aufgrund erloschener Einzugsermächtigungen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Im November 2001